

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bernsprachstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 60.

Montag, 15. März 1915, abends.

68. Jährg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Aufzuges bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die Kleingewerbe 45 mm breite Corpsschrift 18 Pf. (Postkarte 12 Pf.). Zeitraubender und sündhaftlicher Satz nach besonderem Kart. Rotationsdruck und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Es werden Schießschießen abgehalten:

- a) auf dem Schießplatz Heidehäuser:
am 16. und 17. März dieses Jahres in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr abends.
- b) auf dem Schießplatz Gohrisch:
am 18. März d. J. von vorm. 10 Uhr bis 1 Uhr mittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtag so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$ Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist. Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohrisch ist die Mühlberger Straße gesperrt, ebenso der Wüllnitzer Weg.

Die Wege des Blakes sind bei geöffneten Schlagböumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Auseinander zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtsaufsichtliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1914, Nr. 870 i. D., abgedruckt in Nr. 95 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerket bekannt gemacht, daß Übertretungen nach § 366, 10 bez. 368, 9 des Reichsstrafgesetzes bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsinwohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Riesa, am 13. März 1915.

560 i. D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Blatt 75 des Handelsregisters, die Firma Aktiengesellschaft Lauchhammer in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden, daß die Prokura des Otto Adolf Friedrich Ebeling in Lauchhammer erloschen ist.

Riesa, den 11. März 1915.

Königliches Amtsgericht.

Erhebung der Kartoffelvorräte im Stadtbezirk Riesa betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. März 1915 ordnen wir hiermit folgendes an:

1. Die den einzelnen Gewerbetreibenden, Haushaltungsbüroständen oder deren Stellvertretern durch Vermittelung der Grundstückseigentümer oder deren Stellvertreter zugefertigten Bühlsarten sind nicht an Ratsstelle einzureichen, sondern ausgefüllt in den Geschäftsstellen und Haushaltungen der Grundstückseigentümer bzw. ihrer Stellvertreter zur **Abholung bereit** zu halten.

Auszufüllen sind der Kopf der Bühlsarte (Name, Stand, Straße und Hausnummer) und die über die Kartoffelvorräte geforderten Angaben. Dann ist die Bühlsarte eigenhändig zu unterschriften.

Die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter sind für Wiedereinsammlung der empfangenen Bühlsarten verantwortlich.

Die Abholung erfolgt im Laufe des

Dienstag, den 16. März 1915

von vormittag 9 Uhr ab durch die Herren Lehrer des Realprogymnasiums und die Lehrerzahl (Damen und Herren) der Volksschulen, die sich uns zu diesem Zwecke wieder jährlich zur Verfügung gestellt haben.

2. Um jegliche etwaige Änderungen und Ergänzungen an den einzelnen bewirken zu können, haben sich die zur Ausfüllung der Bühlsarte bepflichteten oder deren Stellvertreter zur Verfügung zu halten, bez. wenn sie nicht anwesend sein können, den Haushaltsherrn anzugeben, wann sie noch an demselben Tage zu erreichen sind.

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, den 15. März 1915.

* Seit einigen Jahren finden in der Kapelle der Erzdiözese aller vier Wochen besondere Gottesdienste für die Gemeindeglieder statt, die wegen Schwäche des Gehörs dem Gemeindegottesdienst nicht in befriedigender Weise folgen können. Eine Anzahl solcher Gemeindeglieder nimmt regelmäßig und gern an diesen Gottesdiensten teil. Es sind aber sicher in der Gemeinde ihrer noch mehr, denen mit diesen Gottesdiensten gebunden wäre, zumal jetzt in der Kriegszeit, in der sich die Herzen mehr denn sonst nach Trost und Kraft aus Gottes Wort sehnen. Vielleicht ist es Ihnen nicht bekannt, daß diese Gottesdienste gehalten werden, und vielleicht nehmen sie Gelegenheit, der in diesen Zeiten liegenden Einladung zu folgen. Sie werden es nicht bereuen und werden wie die bisherigen Besucher dieser Gottesdienste gern wiederkommen. Diese Gottesdienste, die Sonntags vorm. 11 Uhr stattfinden, werden stets in den Kirchennachrichten angekündigt.

Für Wissenswertes, wie im Spezialtarif I genannt, ist ein Ausnahmetarif eingeführt worden. Nächste Auskunft erteilen die Güterabfertigungen.

* Seine Majestät dem König ist Sonnabend vom Oberbefehlshaber der 8. Armee nachstehendes Telegramm zugegangen: Seine Majestät den König von Sachsen, Dresden. Euer Majestät weiß ich alleruntertiefst, daß in der Winterschlacht in der Champagne die Königlich Sächsischen Reserv-Infanterie-Regimenter Nr. 101, 104, 107, Teile des Infanterie-Regiments Nr. 177, sowie die Haubihantabteilung des 8. Reservekorps mit großer Auszeichnung, unermüdlicher Ausdauer und Todesverachtung gefochten haben. Die Schlacht bedeutet ein Ruhmesblatt in

der Geschichte dieser vorzüglichsten Truppenteile. Seiner Majestät dem Kaiser und König habe ich die gleiche Mitteilung erstattet. v. Einem, Generaloberst und Oberbefehlshaber. — Hierauf haben Se. Majestät der König an den Generaloberst v. Einem und an den kommandierenden General des 12. Armeekorps, General der Artillerie v. Kirchbach, gedrahlt: An Generaloberst v. Einem, Armeekommando 3. Ich danke Euer Exzellenz vielmals für Ihr freundliches Telegramm, in dem Sie sich so überaus auerkennend über die Leistungen unserer Reserve-Regimenter ausgesprochen haben. Unter den sehr schwierigen Verhältnissen haben die Truppen wirklich Übermenschliches geleistet. Der schöne Erfolg erfüllt jeden mit berechtigtem Stolze. Friedrich August. — An General der Artillerie v. Kirchbach, 12. Reservekorps. Generaloberst v. Einem hat mir heute gemeldet, daß die drei Reserve-Infanterie-Regimenter Nr. 101, 104 und 107, sowie die Haubihantabteilung sich glänzend in der Winterschlacht in der Champagne geschlagen haben. Freudiger Stolz über die heldenmäßigen Truppen erfüllt mein Herz. Euer Exzellenz bitte ich, den genannten Truppenteile, sowie allen sonst an dem Riesenkampfe beteiligten Angehörigen Ihres Korps meinen wärmsten Dank und volle Anerkennung auszusprechen. Ich hoffe, noch vor Ostern den Regimentern persönlich meine wärmste Anerkennung aussprechen zu können. (ges.) Friedrich August.

* Vorratsberhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom, Molybdän, Vanadium und Mangan. Die stellvertretenden Generalkommandos des 12. und des 19. Sächsischen Armeekorps erlassen eine Bekanntmachung über Vorratsberhebung und Bestandsmeldung der eingangs genannten Metalle. Die Meldepflicht umfaßt außer den Kurzabben über Marzat-

8. Wer noch keine Bühlsarte erhalten hat, hat sich sofort solche in der Polizeiwache abzuholen. Ebenso haben diejenigen, deren Karten aus irgend welchen Gründen nicht abgeholt werden können, diese bis spätestens zum 17. März 1915 mittags 12 Uhr in der Polizeiwache abzugeben.

4. Wer Heidestrake bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer fahrlässig die geforderten Angaben nicht in der geforderten Frist erstattet oder unvollständige Angaben macht. Bei vorsätzlichen Zuüberhandeln tritt Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark ein, auch können dann Vorräte, die verschwiegen sind, durch Urteil dem Staat verfallen erkläre werden.

5. Zu bemerken ist noch, daß sämtliche Kartoffelvorräte anzeigenpflichtig sind. Die Anzeige über Vorräte, die sich am Schiedstag auf dem Transport befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger zu erstatten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. März 1915.

Handelschule Riesa.

Zu der Dienstag, den 16. März, vorm. 1/21 Uhr in der Handelschule stattfindendes Entlassung

der abgehenden Schüler und Schülerinnen laden die geehrten Behörden, Mitglieder des Vereins "Handelschule", Lehrherren und Eltern der Schüler und Schülerinnen, sowie alle Freunde der Handelschule ein.

Riesa, den 11. März 1915.

Der Vorstand der Handelschule.

E. Braune, Vorj.

Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Geschäftsstelle: Zinsfuß: 3 $\frac{1}{2}\%$
Gemeindeamt.

Verzinsung der Einlagen von Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.
Kostenlose Übertragung aufwärts angelegter Gelder. Ausgabe von Kontrollmarken.

Geschäftszeit: Montags — Freitags 8—1 u. 3—5 Uhr. Sonntags 8—1 Uhr u. 2—3 Uhr.

— Strengste Geheimhaltung aller Einlagen. —

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuer-erlöszabzug bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuer-gesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht beigebracht werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Gentwisch, am 13. März 1915.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuer-erlöszabzug bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuer-gesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht beigebracht werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Pausitz und Oelsitz, am 15. März 1915.

Die Gemeindevorstände.

wegen noch die Angabe, wenn die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspliktigen befinden. Für die Wiederpflicht ist der am 16. März 1915 (Meldeitag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen grünen Meldecheine für Metalle zu erfolgen, ist die Vorbrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse er-hältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Stein gehalt von Erzen), sind Schätzungs-werte einzutragen. Die Meldezettel sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königl. Preuß. Kriegsministe-riums, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65 (Fernsprechamt Zentrum 11509), vorchristmässig ausgefüllt bis zum 31. März 1915 einschließlich einzureichen. An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betrifft. Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle drei Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben, unter Einhaltung der Einzelchungsfest bis zum 15. des betreffenden Monats. Jede Überleitung der Be-stimmungen der Bekanntmachung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzeigen zur Überleitung der erlassenen Vorschrift wird, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Biffer b des Gesetzes über den Be-lagerungsstaat vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

* Der erste Beigeordnete der Stadt Nöln, Adenauer, veröffentlicht in Nöln-Villen unter der Überschrift „Ist das Geflügelverfahren für Schweine ge-eignet?“, die Ergebnisse der darüber von Sachverständiger Seite anstellten Untersuchungen. Es handelte sich darum,